



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

nur per E-Mail
GKV-Spitzenverband

TEL +49 (0) +49 228 619 1666

FAX +49 (0) +49 228 619 1841

E-MAIL traute.blohm-wessel@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Blohm-Wessel

nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit

DATUM 1. Dezember 2014

AZ 312-5575.5- 3214/08

(bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1a/2015 für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) treten am 1.1.2015 die Vorschriften zur Durchführung des Einkommensausgleichs in Kraft. Danach wird gemäß § 270a SGB V in Verbindung mit § 43 RSAV zwischen den Krankenkassen im Hinblick auf die von Ihnen erhobenen Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V ein vollständiger Ausgleich der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder durchgeführt. Das Bundesversicherungsamt ermittelt die Höhe der Mittel aus Zusatzbeiträge nach § 270a Absatz 2 SGB V und weist sie den Krankenkassen zu (§ 270a Absatz 4 SGB V).

Für die Durchführung des Abschlagsverfahrens nach § 43 Absatz 2 und 3 RSAV und für die Durchführung des Jahresausgleichs nach § 43 Absatz 4 RSAV gibt das Bundesversicherungsamt hiermit folgenden Betrag der **voraussichtlichen monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen aller Krankenkassen je Mitglied nach § 220 Absatz 2 Satz 2 SGB V für das Ausgleichsjahr 2015** bekannt:

1.951,38 Euro

Der Wert basiert auf der der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V zu Grunde liegenden Prognose des Schätzerkreises vom 14./15. Oktober 2014 zur Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen in 2015 und zur voraussichtlichen Zahl der Mitglieder der Krankenkassen in 2015.

Im Auftrag
gez. Dr. Göppfarth